



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-131620/2025-11

Deutschlandsberg, am 30.07.2025

Ggst.: Wolfram Bergbau und Hütten AG,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage –
in der KG 61077 Bergla,
Anzeigeverfahren.

Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 09.04.2025, konkretisiert am 28.07.2025, hat die Wolfram Bergbau und Hütten AG, 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, eine Anzeige zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage – **Ersatz von bestehenden Carburierungsanlagen durch die Installation einer Doppelkanalofenanlage (DKC1) in der bestehenden Produktionshalle (BW 3)** - am Standort in 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, Gst. Nr. 121/2, KG 61077 Bergla, gemäß § 81a Z 2 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Gleichzeitig wurde auch die Aufhebung folgender Auflagen beantragt:

- Auflagen 2 bis 6 und die Auflage 13 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 15.09.1975, GZ: 1278/75,
- Auflage 34 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 13.07.1977, GZ: 560/77,
- die Auflage des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 24.01.1991, GZ: 63 205/5/91.

Die Änderung soll ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt haben. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich daher, dass die Voraussetzungen für ein Änderungsanzeigeverfahren nach § 81a Z 2 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sehen keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **13.08.2025** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81a Z 2 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.**

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlage: § 81a Z 2 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)